

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Errichtung und Betrieb zweier zusätzlicher Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, Installation von 2 Trafos, Nachrüstung des Gärrestelager 1 mit einem Gasspeicher und vier Paddelrührwerken, Errichtung eines Zwischenschachtes zwischen Nachfermenter 1 und 2**

Az.: FB 53-1711.01.17.02.01

Die Biogasanlage Günther GbR betreibt bisher drei Verbrennungsmotoranlagen zur Produktion von Strom unter Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flurnummer 960 in der Gemarkung Fuchsstadt (Markt Reichenberg). Die Betreiber beantragten beim Landratsamt Würzburg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb zweier zusätzlicher BHKW (BHKW 4 und 5) mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung. Ziel dieses Vorhabens ist eine Optimierung der Stromproduktion für die Nachfragesituation am Strommarkt (Flexibilisierung).

Zudem beinhaltet der Antrag die Installation von 2 Trafos, Nachrüstung des Gärrestelager 1 mit einem Gasspeicher (Abdeckung) und vier Paddelrührwerken sowie die Errichtung eines Zwischenschachtes zwischen Nachfermenter 1 und 2.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nrn. 8.4.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei prüft die Behörde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Das betreffende Flurstück liegt im Außenbereich östlich der Ortschaft Fuchsstadt. Südlich des Anlagengrundstückes befindet sich der nach Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil „Hecken am Krämersgraben östlich von Fuchsstadt“.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. In diese Prüfung einbezogen wurden die vorliegenden Gutachten und Beurteilungen der Träger öffentlicher Belange.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zu entnehmen:

Hinsichtlich des Kriteriums „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass die Abgase der Motoren nach dem Stand der Technik über Kamin in einer Höhe von 10 bzw. 12,1 m über Grund abgegeben werden. Die beiden neuen Blockheizkraftwerke (BHKW) entsprechen dem Stand der Technik, sie werden mit jeweils einem Oxidationskatalysator zur Abgasreinigung ausgestattet. Die Anlage verfügt im erweiterten Zustand über eine Gasreinigung und einen Aktivkohlefilter. Da die zusätzlichen BHKWs der Flexibilisierung dienen und im Jahresmittel keine höhere Strommenge produziert werden soll, wird davon ausgegangen, dass sich auch die Emissionssituation im Jahresmittel nicht verändert.

Die Erhöhung der elektrischen Leistung kann zu höheren Luft- und Lärmemissionen führen, da die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs bedeutet, dass zur Spitzenlastabdeckung in der Stromversorgung mehrere BHKW gleichzeitig betrieben werden. Die Schallemissionen wurden mittels Schallprognose ermittelt, bezüglich der Luftschadstoffe wurde die erforderliche Schornsteinhöhe ebenfalls in einem Gutachten ermittelt. Das Vorhaben führt nach Prognose zu keiner Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile an den maßgebenden Immissionsorten. Es werden zudem Schallschutz- und Abgasreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen. Dementsprechend ist keine unzulässige Belastung der Schutzgüter durch Luftschadstoffe oder Geräusche zu erwarten.

Durch die Errichtung der zusätzlichen BHKW auf einer Fläche, auf der ein Gebäude vorhanden war, welches zum Zweck der Errichtung der BHKW zurückgebaut wurde, entsteht im Vergleich zum vorherigen Zustand kein weiterer Flächenverbrauch.

Die Kriterien „Nutzung natürlicher Ressourcen“ und „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen“ werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Errichtung der neuen Anlagenteile erfolgt auf dem bisherigen Betriebsgelände.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Errichtung der zusätzlichen BHKW und deren Nebeneinrichtungen keine negativen Auswirkungen auf den südlich der Anlage gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil zu erwarten, da die Hecken als nicht stickstoffempfindlich zu bewerten waren.

Bei einer maximalen Schornsteinhöhe von 12,1 m geht man von einem Beurteilungsgebiet von knapp über 600m um die Anlage aus; innerhalb dieses Radius befinden sich keine FFH-Gebiete. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,1km zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ ist dementsprechend nicht damit zu rechnen, dass die Anlage darauf eine Auswirkung haben könnte. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet und das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegen noch weiter entfernt, weswegen ebenfalls kein Einfluss der Anlage auf diese Gebiete zu erwarten ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

Würzburg, den 31.08.2020  
Landratsamt Würzburg